

Statuten

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
II. MITGLIEDER	2
III. FINANZEN	4
IV. VEREINSORGANISATION	4
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1 ZWECK

- Abs. 1 Der Verein „Tram-Museum Zürich“ (TMZ) bezweckt die Sammlung, die Renovation, den Betrieb von Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Verkehrsbetriebe in und um Zürich mit dem Ziel, das Sammelgut und die dazugehörigen Unterlagen der Öffentlichkeit zu erhalten und in einem speziellen Museum zugänglich zu machen.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Ein allfälliger Gewinn ist ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Eine Ausschüttung des Gewinns an die Mitglieder oder an Dritte ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- Abs. 2 Der Verein TMZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Mitglieder

ART. 2 MITGLIEDS- ARTEN, - PFLICHTEN

- Abs. 1 Der Verein besteht aus nachfolgenden Mitgliedsarten mit den entsprechenden Jahresbeiträgen:
- | | | |
|--|-----|-----------------|
| Einzelmitglieder | CHF | 90.-- |
| Familienmitglieder inkl.
Grosseltern mit Enkeln | CHF | 120.-- |
| Jugendmitglieder
(bis 22 Jahre) | CHF | 30.-- |
| Sympathiemitglieder | CHF | 40.-- |
| Juristische Person | CHF | 120.-- |
| Ehrenmitglieder | | beitragsbefreit |

Für die Kategorien Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Jugendmitglieder, Juristische Personen und Ehrenmitglieder ist der freie Eintritt ins Tram-Museum Burgwies in der Mitgliedschaft eingeschlossen.

Für Beitritte während des Jahres werden gestaffelte Preise erhoben. Diese werden durch den Vorstand festgelegt.

Abs. 2 Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen, die Statuten und Reglemente einzuhalten und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

ART. 3
ERWERB DER
MITGLIED-
SCHAFT

Abs. 1 Der Antrag zum Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand, welcher über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Abs. 2 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

ART. 4
BEENDIGUNG
DER MITGLIED-
SCHAFT

Abs. 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Abs. 2 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Der Jahresbeitrag für das betreffende Vereinsjahr verfällt.

Abs. 3 Mitglieder, welche die Bezahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Hinweis auf Streichung der Mitgliedschaft gemäss dieser Bestimmung, unterlassen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Abs. 4 Der Vorstand kann mit Zweidrittelsmehrheit und ohne Grundangabe den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Der ausgeschlossenen Person steht das Recht zu, den Entscheid innert einem Monat seit Zustellung mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium zuhanden der Generalversammlung weiterzuziehen, welche in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelsmehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Finanzen

- ART. 5**
EINNAHMEN DES
VEREINS
- Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden, Schenkungen und Legaten
 - c) Erträgen aus der Vereinstätigkeit und dem Verkauf von Produkten
 - d) Kapitalerträgen
 - e) Beiträgen von Sponsoren, Gönnern und der öffentlichen Hand
- ART. 6**
VEREINS
VERMÖGEN
- Abs. 1 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.
- Abs. 2 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Abs. 3 Die Jahresrechnung ist jeweils auf das Jahresende abzuschliessen.

IV. Vereinsorganisation

- ART. 7**
DIE ORGANE
- Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- ART. 8**
DIE GENERAL-
VERSAMMLUNG
- Abs. 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.
- Abs. 2 Der Vorstand beruft von sich aus oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angabe der Geschäfte ein.
- Abs. 3 Die Generalversammlung berät und beschliesst über folgende Geschäfte:
- a) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
 - c) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder

- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Anträge des Vorstandes
- g) Anträge von Mitgliedern
- h) Weiterzüge von Vorstandsbeschlüssen wegen Ausschlüssen von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Anträge auf Änderung der Statuten

Abs. 4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich per Post oder durch Publikation im Vereinsorgan, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden und allfälliger Wahlvorschläge.

Abs. 5 Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich per Post einen Monat vor dem Generalversammlungsdatum dem Präsidium einzureichen. Der Vorstand kann zu wichtigen traktandierten Geschäften der Generalversammlung die Frist für Anträge verkürzen. Diese Einreichungsfrist wird schriftlich oder durch Publikation im Vereinsorgan entsprechend Art. 8.4. kommuniziert.

Abs. 6 Wo nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Wahlen und Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

ART. 9 DER VORSTAND

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, mindestens weiteren vier Mitgliedern und fakultativ zwei Beisitzern. Der Vorstand (ausser das Präsidium) konstituiert sich selbst und ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2 Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanz von Vorstandsmitgliedern von sich aus bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.

Abs. 3 Der Vorstand kann Mitglieder mit Vorstandsfunktionen oder Sonderaufträgen und der Betreuung von Ressorts beauftragen. Sie sind bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen einzuladen und besitzen beratende Stimme. Der Vorstand kann ihnen für die Ausführung ihres Auftrages ein sachlich und zeitlich beschränktes Vertretungsrecht einräumen und Weisungen erteilen.

Abs. 4 Der Vorstand kann sich selber oder allfälligen Ressorts ein Geschäftsreglement sowie ein Pflichtenheft geben.

Abs. 5 Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die aufgrund dieser Statuten oder des Gesetzes nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Abs. 6 Die Mitglieder des Vorstands und weitere mit Funktionen für den Verein Beauftragte sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder und solcher Beauftragter kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

ART. 10 DIE REVISIONS- STELLE

Abs. 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkundigen und unabhängigen Mitgliedern, ihnen ist eine Ersatzperson zur Seite zu geben. Die Rechnungsrevision kann durch die Generalversammlung auch einer ausgewiesenen Revisionsfirma übertragen werden.

Abs. 2 Die Revisionsstelle ist auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3 Der Revisionsstelle ist die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz- und Erfolgsrechnung mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung über das Resultat der Prüfung schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

ART. 11 STATUTEN- REVISION

- Abs. 1 Diese Statuten können nach gehöriger Ankündigung durch die Generalversammlung jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.
- Abs. 2 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, für die Änderung von Art. 2 Abs. 1 betreffend die Festlegung des Jahresbeitrages das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder erforderlich.

ART. 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- Abs. 2 Die Generalversammlung beschliesst im Falle eines gültigen Auflösungsbeschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die verbleibenden Mittel müssen der allgemeinen Zweckbestimmung erhalten bleiben; sie sind einer Institution gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei die Sammlung als Ganzes erhalten bleiben muss. Langfristig muss die öffentliche Zugänglichkeit gewahrt bleiben.

ART. 13 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 15. Mai 2025 in Kraft.

Zürich, 15. Mai 2025

Der Präsident
sig. Christoph Wehrli

Die Co-Vizepräsidenten
sig. Hanspeter Friedli / Daniel Kohler